



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 20. November 2023

07.02.06 Verrechnung  
07.02.06 Gebühren 2024

330. Wasserbezugs- und Abwasserklärgebühren, Festsetzung für 2024 A

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Gemäss Art. 47 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Eglisau vom 10. Juli 1990 und Art. 23 der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Eglisau vom 4. Juni 1969 sind die Wasserbezugs- und Abwasserklärgebühren alle zwei Jahre durch den Gemeinderat festzusetzen. Bei der Gebührenfestsetzung ist der Grundsatz der Kostendeckung zu beachten. Um Veränderungen im Aufwand und/oder Ertrag rechtzeitig in die Tarifgestaltung einbeziehen zu können, ist eine jährliche Überprüfung der Ansätze jedoch unumgänglich.
1. Mit Beschluss vom 7. November 2022 hat der Gemeinderat die Wasserbezugsgebühren 2023 auf Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> (zuzüglich 2,5 % Mehrwertsteuer) und die Abwasserklärgebühren 2023 auf Fr. 3.00 pro m<sup>3</sup> (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) festgesetzt.
2. Die Überprüfung der Ansätze für das Rechnungsjahr 2024 basiert auf folgenden mutmasslichen Betriebsrechnungen:
  - 2.1. **Wasserwerk (7101)**
    - 2.1.1. Der durch Wasserbezugsgebühren zu deckende Aufwand von Fr. 807'100.00 steht mutmasslichen Erträgen (Basis Fr. 1.00 / Kubikmeter Wasser) in der Höhe von Fr. 530'700.00 gegenüber. Der voraussichtliche Betriebsverlust beträgt somit Fr. 276'400.00.
    - 2.1.2. Grundsätzlich ist der budgetierte Gebührenertrag von Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> Wasser zu tief, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Investitionen 2024 bis 2028 in der Höhe von rund Fr. 2,9 Mio. Trotzdem kann der Preis von Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> Wasser wegen der bestehenden Spezialfinanzierung beibehalten werden.
  - 2.2. **Abwasserbeseitigung (7201) / Kläranlage (7202)**
    - 2.2.1. Der durch Benützungsgebühren zu deckende Aufwand von Fr. 1'230'800.00 steht mutmasslichen Erträgen (Basis Fr. 3.00 / Kubikmeter Wasser) in der Höhe von Fr. 1'498'200.00 gegenüber. Der voraussichtliche Betriebsgewinn beträgt somit Fr. 267'400.00.
    - 2.2.2. Die nächsten Jahre sind von hohen Investitionen über Fr. 9,1 Mio. geprägt. Allein für den Ausbau der Kläranlage sind Ausgaben in der Höhe von rund Fr. 6 Mio. geplant, weshalb eine Senkung der Abwassergebühren nicht sinnvoll ist.
3. Per 1. Januar 2024 wird der Normalsatz der Mehrwertsteuer von 7,7% auf 8,1% und der reduzierte Satz von 2,5% auf 2,6% erhöht.

## II. Beschluss

1. Die Wasserbezugs- und Abwasserklärgebühren werden für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1. Wasserbezugsgebühr Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> zuzüglich 2,6 % Mehrwertsteuer = Fr. 1.03 pro m<sup>3</sup>
  - 1.2. Abwasserklärgebühr Fr. 3.00 pro m<sup>3</sup> zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuer = Fr. 3.24 pro m<sup>3</sup>
2. Für die Beseitigung des Abwassers aus der Kompostieranlage besteht in Bezug auf Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 4. Juni 1969 eine separate Regelung über die Festsetzung der Gebühren. Für die Verrechnung der Wassergebühren an die Gemeinden Hüntwangen, Glattfelden, Buchberg und Rüdlingen sind die separaten Verträge massgebend.
3. Für die neue Bezugsperiode wird der Verbrauch aufgrund der Zählerablesungen im September 2024 ermittelt und zu den in Ziffer 1 dieses Beschlusses festgesetzten Tarifen – separate Regelungen vorbehalten – verrechnet.
4. Für allfällige Grossbezüger und Gemeinden erfolgt die Ablesung bzw. Rechnungsstellung gemäss separater Vereinbarung.
5. Dieser allgemein verbindliche Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt und im Mitteilungsblatt sowie im Internet unter [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) veröffentlicht.
6. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

## III. Mitteilung an

1. Grundeigentümer und Bevölkerung durch einmalige Publikation im Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt
2. Serge Ferrari AG, Abt. Einkauf, Wasterkingerweg 2, 8193 Eglisau
3. Rechnungsprüfungskommission Eglisau, Patrizia Stangl, Guetstrasse 10, 8193 Eglisau (per E-Mail)
4. Felix Baader, Ressortvorsteher Technische Betriebe (per E-Mail)
5. Roland Ruckstuhl, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern (per E-Mail)
6. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)
7. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)

## Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: